

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl
- Gebührensatzung KuMS -
vom 10.12.2001**

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.2002, 23.06.2006, 18.06.2007, 13.12.2010, 22.06.2015, 14.12.2015, 17.12.2018, 08.07.2019, 03.05.2021, 13.06.2022 und 15.05.2023

Aufgrund der §§ 7, Abs. 1, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV NRW S. 1063) und § 4 der Satzung für die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 10.12.2001, 16.12.2002, 23.06.2006, 18.06.2007, 13.12.2010, 22.06.2015, 14.12.2015, 17.12.2018, 08.07.2019, 03.05.2021, 13.06.2022 und 15.05.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme ihrer Kunst- und Musikschule erhebt die Stadt Brühl Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich für jede teilnehmende Person nach Alter und nach Art und Dauer des Unterrichts, an dem teilgenommen wird.

(2) Es werden unterschiedliche Gebühren für Kinder bzw. Jugendliche und Erwachsene erhoben.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kunst- und Musikschule dauert mindestens ein Semester. Mit der schriftlichen Zusage über die Aufnahme an der Kunst- und Musikschule wird die Anmeldung verbindlich. Das 1. Semester beginnt am 1. Januar und endet am 31. Juli. Das 2. Semester beginnt am 1. August und endet am 31. Dezember. Während der Ferien an den allgemeinbildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ist unterrichtsfreie Zeit.

(4) Die Stadt Brühl erhebt laufende Gebühren:

I. Musikbereich

Musikunterricht für die Kleinen		
Musikgarten®		
für Babies (0 -18 Monate)	20,00 €	
Phase 1 (1,5 - 3 J.)	27,00 €	
Musikspielkurs für Dreijährige	27,00 €	
Musikalische Früherziehung (ab 4 J.)	36,00 €	
Musikunterricht	Kinder (5-22 J.)	Erwachsene
Einzelunterricht		
22,5 Minuten	64,00 €	91,00 €
30 Minuten	86,00 €	122,00 €
45 Minuten	128,00 €	182,00 €
Tandem-Unterricht (2 Personen)		
30 Minuten	46,00 €	67,00 €
45 Minuten	69,00 €	100,00 €
Gruppenunterricht		
Kleine Gruppe (3-5 Personen, 45 Min.)	45,00 €	65,00 €
Fächerkarussell (45 Min.)	28,00 €	--
Große Gruppe (ab 6 Personen, 45 Min.)	27,00 €	--
Große Gruppe (ab 5 Personen, 60 Min.)	36,00 €	--
Veeh-Harfe	--	40,00 €
Kleine Gruppe Max-Ernst-Gymnasium (3-5 Personen)	37,00 €	--
Große Gruppe Max-Ernst-Gymnasium (ab 6 Personen)	32,00 €	--
Ensemble		
ohne Hauptfachunterricht	20,00 €	30,00 €
mit Hauptfach-/ Gruppenunterricht	10,00 €	15,00 €
ermäßigt (ab 2. Ensemble)	7,50 €	10,50 €

Musiktherapie		
30 Minuten	93,00 €	134,00 €
45 Minuten	138,00 €	201,00 €
Ensemble Oktopus	23,00 €	35,00 €

Bei 14-tägigem Unterricht reduziert sich die monatliche Gebühr um 50%.

II. Kunstbereich

Kunstunterricht		
Gruppenunterricht (60 Min. inkl. Materialkosten)	26,30 €	--
Gruppenunterricht (90 Min. inkl. Materialkosten)	36,50 €	--
Gruppenunterricht (120 Min. inkl. Materialkosten)	51,00 €	59,00 €
Kreativwerkstatt	35,00 €	--

III. Projekt JeKits Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen / Artkids

Für die Schülerinnen und Schüler der 2., 3. und 4. Klassen der Brühler Grundschulen beträgt die Gebühr pro Kind monatlich für

Jekits Instrumental: 13,00 €

Jekits Singen: 8,50 €

ArtKids: 13,00 €

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(5) Bei erstmaliger Anmeldung wird eine einmalige Anmeldegebühr von 25,00 € erhoben. Anmeldungen bei dem Projekt JeKits sind hiervon ausgenommen.

(6) Darüber hinaus erhebt die Stadt Brühl für die Ausleihe eines Musikinstrumentes eine Gebühr von 18,00 € pro Monat, für Veeh-Harfe eine Leihgebühr von 20,00 € / Monat.

Für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien wird je nach Kurs ein Kostenbeitrag erhoben. Dieses Entgelt wird zusammen mit den Gebühren zur Zahlung fällig. Die Höhe des Kostenbeitrages wird im Einzelfall festgelegt.

Für die Bereitstellung von Inventarinstrumenten (Klavier und Schlagzeug) wird eine zusätzliche Nutzungsgebühr von 3,00 € für jeden zu bezahlenden Unterrichtsmonat

in diesen Fächern erhoben. Diese Gebühr fällt unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung an.

(7) Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Brühl haben, wird die Gebühr nach Abs. 4 um $16 \frac{2}{3} \%$ verringert. Diese Ermäßigung entfällt für JeKits-Gebühr, Klassenmusizieren, Kreativwerkstatt, Chöre und Veeh-Harfen-Unterricht.

(8) Die Vergütung der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird in Verträgen zwischen den Trägern der OGS und der Kunst- und Musikschule in Höhe von 40,00 € pro 45 Minuten Unterricht vereinbart. Für diesen Beitrag wird keine Brühlermäßigung gewährt.

§ 3

Gebührenermäßigung

(1) Erhalten zwei oder mehr Kinder einer Familie Einzelunterricht, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) nach folgender Maßgabe gewährt:

- (2)** für das 2. Kind ein Nachlass von 20 %
- für das 3. Kind ein Nachlass von 30 %
- für das 4. und jedes weitere Kind beträgt der Nachlass 50 %.

Als Kinder gelten Musikschuleteilnehmer, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese Regelung findet sinngemäß auch Anwendung bei teilnehmenden jungen Erwachsenen einer Familie, soweit diese Schüler/in oder Student/in sind, sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden oder Grundwehrdienst bzw. Zivildienst leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Geschwisterermäßigung wird nach Alter geregelt, wobei das älteste Kind das erste Kind, das zweitälteste das zweite Kind usw. ist. Bei Zwillingen wird als

„ältestes“ Kind dasjenige ausgewiesen, welches den Einzelunterricht mit der höheren Unterrichtsgebühr wahrnimmt.

Die vorstehende Geschwisterermäßigung gilt auch für die Teilnahme an dem Projekt JeKits „Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen (§ 2 Abs. 4 Ziffer III) mit einer abweichenden Nachlasshöhe. Diese beträgt ab dem zweiten Kind sowie für alle weiteren Kinder 50%.

(3) Bei Inanspruchnahme von Gruppen- oder Einzelunterricht wird die Gebühr nach § 2 Abs. 4 Ziff. I 2 um die Hälfte ermäßigt.

(4) Brühl-Pass-Inhaber/innen erhalten auf die nach § 2 der Gebührensatzung festgesetzten und ggf. nach § 3 Abs. 1 – 2 ermäßigten Gebühr einen Nachlass von 50 %. Inhaber/innen der Jugendleitercard (Juleica) mit Hauptwohnsitz in Brühl erhalten abweichend einen Nachlass von 50 % für maximal einen Kurs und maximal 100 € pro Jahr.

Für die Teilnahme an dem Projekt JeKits „Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen“ (§ 2 Abs. 4 Ziffer III) erhalten Brühl-Pass-Inhaberinnen und Brühl-Pass-Inhaber auf die nach § 2 der Gebührensatzung festgesetzte Gebühr einen Nachlass von 100%.

(5) Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände auf eine Person zu, so werden die Gebührenerlässe nicht addiert; vielmehr wird eine zweite bzw. weitere Ermäßigung auf der Basis der bereits ermäßigten Gebühr errechnet.

Eine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Musikschulinstrumente und Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 6 ist nicht möglich.

Ermäßigungen werden nur auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt.

(6) Die Möglichkeit, Maßnahmen im Rahmen von § 6 dieser Satzung zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

(7) Ab dem Ausfall der 3. Unterrichtsstunde innerhalb eines Semesters werden die Gebühren entsprechend ermäßigt, wenn der Unterrichtsausfall durch die Krankheit einer Lehrkraft oder eines anderen Umstandes, den die Stadt zu vertreten hat, verursacht wurde.

Bei Unterrichtsversäumnis durch die teilnehmende Person oder Ausscheiden während eines Semesters werden die Gebühren anteilmäßig nicht erstattet.

§ 4

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die teilnehmenden Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn eines Semesters und endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letztmalige Inanspruchnahme erfolgt.

(3) Wird der Unterricht als Onlineunterricht angeboten, so wird er zu den normalen Gebühren abgerechnet.

§ 5

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen, soweit nichts Abweichendes im Gebührenbescheid bestimmt wird.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Brühl über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7**Beitreibung**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9**Inkrafttreten**

Hinweis: In dieser Fassung gilt diese Satzung ab dem 01.08.2023